

ALLGEMEINE RICHTLINIE DES LANDES TIROL ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN UND GLEICHSTELLUNG

Allgemeines

1. Zielsetzungen

Ziel der Förderung von Frauen und Gleichstellung ist die Durchsetzung der gesellschaftlichen, rechtlichen und ökonomischen Gleichstellung von Frauen und die Umsetzung der Gender-Mainstreaming-Strategie in allen Gesellschafts- und Politikbereichen in Tirol.

Förderungswürdig sind Maßnahmen, die den Leitzielen des Fachbereiches Frauen und Gleichstellung in der jeweiligen Fassung entsprechen.

2. Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer

Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer können Organisationen, Vereine, Projektträger, Initiativen, Gruppen oder Einzelpersonen sein, deren vorrangiges Ziel die Durchsetzung der gesellschaftlichen, rechtlichen und ökonomischen Gleichstellung von Frauen und die Umsetzung der Gender-Mainstreaming-Strategie in Tirol ist und deren Förderung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Förderung von Frauen und Gleichstellung können Projekte, Aktionen, Programme, Aktivitäten, die den Zielen gemäß Abs. 1 entsprechen und im öffentlichen Interesse gelegen sind, gefördert werden.

Förderungsvoraussetzungen

Förderungswerberinnen und Förderungswerber müssen bei Antragstellung nachweisen, dass

- die Finanzierung des Vorhabens vor Beginn der Förderung überwiegend gesichert ist. Überwiegend gesichert ist ein Vorhaben, wenn die Finanzierung nicht im Wesentlichen Teil von der Förderung nach dieser Richtlinie abhängig ist und im konkreten Fall glaubhaft gemacht wird, dass die sonstige Finanzierung gesichert ist. Als Belege hierfür können z.B. Bankgarantien, Förderzusagen anderer Gebietskörperschaften und Rechtsträger, Vermögensnachweis udgl. beigebracht werden;
- das Vorhaben zumindest einem der in Abs. 1 angeführten Zielen dient;
- das Vorhaben anerkannten fachlichen Standards entspricht;
- die Tätigkeit/Aktivitäten der Förderwerberinnen und Förderungswerber ausschließlich gemeinnützig sind.

Die Förderung muss zudem im öffentlichen Interesse gelegen sein.

Art und Ausmaß der Förderung

- Förderungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- Förderungen in Form von Ausfallhaftungen, Defizitabdeckungen oder Schuldendiensten sind nicht zulässig.
- Die Förderung von Vorhaben umfasst ausschließlich einen Anteil zu den förderbaren Kosten, wobei die jeweils bewilligten Förderungsgelder nur für das beantragte Vorhaben verwendet werden dürfen.
- Das Vorhaben muss zu einem Teil durch Eigenleistung getragen werden.
- Bei einem größeren Vorhaben erfolgt die Auszahlung der Förderungsmittel in Teilbeträgen.

Förderungsmodalitäten

1. Förderungsarten und Anforderungen

Die Förderung im Sinne dieser Richtlinie besteht in einmaligen oder mehrmaligen nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Die Förderung eines Vorhabens mit mehrmaligen nicht rückzahlbaren Zuschüssen dient insbesondere der Unterstützung des laufenden Betriebes einer Einrichtung, der Umsetzung eines Projektes oder einer Initiative.

2. Verfahren

Das Ansuchen um Unterstützung muss vor Beginn des Vorhabens schriftlich an das Land Tirol – Abt. JUFF-Fachbereich Frauen und Gleichstellung gerichtet werden.

Das Ansuchen muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon der Antragstellerin oder des Antragstellers bzw. Verantwortlichen oder Vertretungsbefugten, bei Vereinen zudem die Vereinsstatuten und ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister,
- Beschreibung des Vorhabens,
- Finanzierungsplan bestehend aus der Auflistung der Einnahmen (Eigenleistung, Sponsorgelder, Subventionen, Spenden, Eintritte und andere Erträge) und der Ausgaben (Kostenvoranschläge, Jahresbudget, Kostenschätzungen),
- Bankverbindung/Kontonummer,
- Zustimmung zur elektronischen Datenverarbeitung der unten angeführten Daten.

Die Abt. JUFF-Fachbereich Frauen und Gleichstellung kann zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens Expertinnen oder Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Expertinnen oder Experten unterliegen der Amtsverschwiegenheit oder sind vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abt. JUFF-Fachbereich Frauen und Gleichstellung des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

Verwendungsnachweis

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung muss mit originalen Zahlungsbelegen bzw. geprüftem Jahresrechnungsabschluss (bei Vereinen) bis zum vorgegebenen Termin nachgewiesen werden. Nicht widmungsgemäß verwendete oder nicht verbrauchte Förderbeiträge müssen zurückerstattet werden.

Die widmungsgemäße Verwendung wird in der Fachabteilung geprüft. Die Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger haben auf Verlangen der Abt. JUFF-Fachbereich Frauen und Gleichstellung des Amtes der Tiroler Landesregierung das Recht der Kontrolle an Ort und Stelle einzuräumen. Die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer sind verpflichtet, der Überprüfung ihrer Gebarung durch den Landesrechnungshof zuzustimmen und diesem im Rahmen einer Überprüfung Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Neuerliche Förderansuchen werden erst nach Vorliegen des Verwendungsnachweises für vorhergehende Förderungen berücksichtigt.

Informationspflicht

Die Förderungsempfängerin oder der Förderungsempfänger ist verpflichtet, in geeigneter Weise auf die Unterstützung vom Land Tirol (bei Veranstaltungen, auf Plakaten, in Zeitungen etc.) hinzuweisen.

Datenverarbeitung

Mit Einbringung des Antrages auf Zuerkennung einer Förderung im Sinne dieser Richtlinie erteilt die Förderungswerberin oder der Förderungswerber dem Amt der Tiroler Landesregierung die ausdrückliche Zustimmung, dass Identifikationsdaten, projektbezogene Daten, Förderungsbeitrag und Freigabedatum sowie antragstellerbezogene Daten, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten zum Zweck der Durchführung des Förderungsverfahrens verarbeitet werden.

Der schriftliche Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit möglich.

Rechtsanspruch

Auf die Zuerkennung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Zuerkennung einer Förderung nach dieser Richtlinie kann nur im Rahmen der nach dem vom Tiroler Landtag genehmigten Voranschlag vorgesehenen finanziellen Mitteln erfolgen.

Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt mit 01.01.2012 in Kraft.